HAUPTSATZUNG der Stadt Kempen vom 30. September 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Kempen besteht aus der ehemals selbständigen Stadt Kempen (Niederrhein), den früheren selbständigen Gemeinden St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich sowie aus Gebietsteilen der Gemeinden Hüls, St. Tönis, Vorst und Wachtendonk. Rechtsgrundlagen sind die Neugliederungsgesetze vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214) sowie das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBI. I. S. 591).
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Stadtteilen Kempen, St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich/Unterweiden. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten topografischen Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Stadtgebiet hat eine Größe von ca. 6.881 ha.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Gemäß Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 8. April 1971 (Amtsblatt der Regierung S. 200) führt die Stadt Kempen ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Beschreibung des Wappens:
 Das Wappen wird von einem durchgehenden schwarzen Kreuz gevierteilt,
 rechts oben in Silber (Weiß) 2 miteinander verbundene, mit ihren Bärten nach
 außen gewendete blaue Schlüssel, links oben in Blau ein abnehmender goldener (gelber) Mond, in dessen Rundung ein sechsstrahliger goldener (gelber)
 Stern steht, rechts unten rot, links unten silbern (weiß).
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels:

Umschrift: STADT KEMPEN . KREIS VIERSEN

Siegelbild: Wappen in Siegelform gerundet und einfarbiger Darstellung, oben Schlüssel auf hellem Grund, Mond und Stern auf dunklem Grund, rechts unten dunkel, links unten hell.

Für besondere Anlässe kann ein Prägesiegel geführt werden.

(4) Beschreibung des Banners: Das Banner zeigt die Farben blau-rot im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen im Schild etwas oberhalb der Mitte. Für den allgemeinen Gebrauch darf

auch eine Flagge ohne Wappenschild geführt werden.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Rat bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Mitarbeiterin der Verwaltung zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestellung endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Bürgermeister über alle wesentlichen Maßnahmen und die Wahrnehmung ihrer Befugnisse in der Regel vorab zu informieren.
- (4) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gem. Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Über die Art der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Einwohnerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlungen können auf Bezirke oder auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend sollen die Einwohner Gelegenheit bekommen, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller

Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss übertragen. Dieser entscheidet, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt.
- (3) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (4) Als Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gelten nicht
 - a) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandlungen,
 - b) Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - c) Schreiben, deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) Schreiben, deren Inhalt gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keine neuen Sachverhalte enthält.
- (5) Die Unterrichtung des Antragstellers über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden obliegt dem Bürgermeister.

§ 6 Rat und Bürgermeister

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Kempen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss HFA (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss RPA (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - c) Umlegungsausschuss ULA (§ 46 Baugesetzbuch BauGB i.V.m. Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)
 - d) Schulausschuss SCHUA (§ 85 Schulgesetz NRW)
 - e) Sportausschuss SPA -
 - f) Kulturausschuss KUA -
 - g) Ausschuss für Soziales und Soziales ASS -
 - h) Jugendhilfeausschuss JHA -
 - (§ 70 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG -)
 - i) Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung ALW -
 - j) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Feuerschutz AOF-
 - k) Ausschuss für Umwelt, Planung, Klimaschutz UPK -
 - I) Bauausschuss BauA -
 - m) Denkmalausschuss DmA -
- (2) Nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise werden bei Bedarf gebildet. Ihre Tätigkeit endet, wenn ihr Auftrag erfüllt ist oder der Rat es beschließt.
- (3) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Rat der Stadt, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Den in Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und i) aufgeführten Ausschüssen dürfen nur Ratsmitglieder angehören. Sondergesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (5) Dem Denkmalausschuss gehören gemäß § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme an.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 11 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gebildet. Das Wahlverfahren wird eingeleitet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW dies beantragen. Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Rat durch eine besondere Wahlordnung.
- (2) Dem Integrationsrat gehören zusätzlich aus jeder im Rat vertretenen Fraktion je ein Mitglied mit beratender Stimme an. Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat beschließen, dass weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden können. Die Zahl der beratenden Mitglieder darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf die Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO) und des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 GO) bedürfen der Schriftform. Der Vorsitzende des betroffenen Fachausschusses ist jeweils unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Stadtverwaltung und Verwaltungsnebenstellen

- (1) Die Stadtverwaltung befindet sich als Zentralverwaltung in Kempen, Rathaus.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, für die Bezirke Kempen-St.Hubert und Kempen-Tönisberg Verwaltungsnebenstellen einzurichten, die örtliche Service-Aufgaben zu erfüllen und die Bevölkerung zu beraten haben. Die personelle Besetzung regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsbefugnis.

§ 12 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen des Bürgermeisters wird auf die Zuständigkeitsordnung verwiesen (§ 14 der Zuständigkeitsordnung).

§ 13 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt. Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Dieser führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter", der Leiter des technischen Dezernates die Bezeichnung "Technischer Beigeordneter". Der Rat der Stadt Kempen kann einen Beigeordneten zum "Stadtkämmerer" bestellen.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird er in folgender Reihenfolge
 - 1. durch den Technischen Beigeordneten,
 - 2. durch den weiteren Beigeordneten, vertreten.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit den leitenden Dienstkräften der Stadt sowie der Stadtwerke Kempen GmbH bedürfen

der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Geschäftsführer der Stadtwerke Kempen GmbH und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 15 Unterzeichnung von Urkunden

(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterzeichnungsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW und der EntschVO zustehen, erhalten
 - 1. die Stellvertreter des Bürgermeisters,
 - die Fraktionsvorsitzenden und
 - die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern 1 stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern 2 Stellvertreter und mit mindestens 30 Mitgliedern 3 Stellvertreter)

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt. Ein gesetzlicher Mindestlohn gilt in seiner festgesetzten Höhe als Untergrenze für den Regelstundensatz.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen in dem ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person lebt, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz oder die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,-- € je Stunde überschreiten. Bei Selbständigen wird der Verdienstausfall bis längstens 19.00 Uhr gezahlt. Gleiches gilt für die Entschädigung nach Buchstabe d).
- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, maximal in Höhe von 7,50 € je angefangener Stunde, erstattet. Regelungen gem. Abs. a) zum Mindestlohn gelten entsprechend. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, sowie die Mitglieder des Integrationsrats und sonstiger vom Rat gebildeter Arbeitskreise erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (5) Die Fraktionen erhalten für ihren laufenden Geschäftsaufwand einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO (Sockelbetrag) sowie 20 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO je der Fraktion angehörendem Ratsmitglied. Für die Durchführung von Fraktionssitzungen können Räume in städtischen Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt Kreis Viersen" vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsnebenstellen St. Hubert und Tönisberg bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen, werden durch Aushang am Rathaus in Kempen und an den Verwaltungsnebenstellen in St. Hubert und Tönisberg vollzogen.
- (4) Über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die örtliche Presse in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus in Kempen und an den Verwaltungsnebenstellen in St. Hubert und Tönisberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2014

(Rübo) Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzun